

Auswirkungen des Pflanzenschutzkartells

## Was können geschädigte Landwirte tun?

Über 17 Jahre hat ein Pflanzenschutzkartell der Großhändler für übertriebene Preise gesorgt und Landwirte geschädigt. In den Streit um Entschädigungen kommt langsam Bewegung. Aber nur wer klagt, kann entschädigt werden.

Spätestens seit Anfang des Jahres, als das Bundeskartellamt (BKartA) ein Kartell der führenden Großhändler von Pflanzenschutzmitteln (PSM) geahndet hat, stehen Landwirte vor vielen Fragen. Der lang erwartete und seit dem 21. Oktober auch veröffentlichte Fallbericht des Amtes kann diese Fragen nicht beantworten. Dort wird nur unwesentlich mehr zu den mit insgesamt rund 157 Mio. € Buße belegten Unternehmen und Kartellabsprachen ausgeführt. Der Landwirt muss daher die Frage, ob er von dem Kartell betroffen und



Über Jahre hat ein Pflanzenschutzkartell des Handels für übertriebene Preise gesorgt und Landwirte damit geschädigt. Foto: Landpixel

ES BOND

**99 % zufriedene Kunden!**  
Überzeugen auch Sie sich!

ES Bond

S 240

Die neueste Geheimwaffe von EURALIS – jetzt als Top-Angebot: Als ES Bond Bag mit 1 Mio. Körnern zum Angebotspreis von nur 1.699,- Euro

www.euralis.de/es-bond

am Ende auch geschädigt worden ist, selbst beantworten. Hier gibt es jedoch Hilfestellungen und einige Angebote am Markt.

Seit Anfang 2015 hatte das BKartA in diesem Verfahren ermittelt. Wie in aller Regel war es die Selbstanzeige eines Kartellanten, welche die Untersuchung erst ausgelöst hatte. Die Angaben der Beiselen GmbH als des sogenannten Kronzeugen hatten ausreichendes Verdachtsmaterial ergeben, um im März 2015 bundesweite Durchsuchungen bei den Großhändlern vorzunehmen. Zum Teil erhielten dieselben Händler Anfang 2016 erneut Besuch wegen eines Verdachts illegaler Preisabsprachen bei Landmaschinen. Während dieses Verfahren aus Ermessensgründen Anfang 2018 eingestellt worden ist, hat das BKartA die PSM-Großhändler mit empfindlichen Strafen belegt. Wofür?

Ein Kartellverfahren des Amtes wird nicht leichtfertig eingeleitet. Immerhin bedarf es für Durchsuchungen einer richterlichen Erlaubnis des zuständigen Amtsgerichts Bonn. Hierfür muss ein begründeter Verdacht bestehen, dass Unternehmen gegen das Kartellverbot verstoßen haben. Solche Verstöße werden dann besonders ernst genommen, wenn es sich um die Absprache von Preisen und Mengen oder auch die Zu-

teilung von Gebieten und Kunden handelt.

Die betroffenen Großhändler sind Agravis Raiffeisen, Agro Agrargroßhandel (ab dem Jahr 2000), BayWa, BSL Betriebsmittel Service Logistik (bis 12. Januar 2015), Getreide AG (ab dem Jahr 2008), Raiffeisen Waren (bis Ende 2011), Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main und ZG Raiffeisen. Die Beiselen GmbH aus Ulm war ebenfalls Kartellteilnehmer. Als Kronzeuge erhielt das Unternehmen jedoch einen vollständigen Bußgelderlass. Ins Visier des BKartA waren auch HaGe Kiel, der Deutsche Raiffeisenverband sowie der Bundesverband Agrarhandel geraten. Diese Verfahren sind ohne einen Tatvorwurf eingestellt worden.

### Die Kartellabsprachen

Zwischen den beteiligten Großhändlern hat die Grundabrede bestanden, Listenpreise sowie teilweise Rabatte und auch Netto-Netto-Preise für PSM abzustimmen und gemeinsam festzulegen. Das genossenschaftliche und das privatwirtschaftliche Lager stimmten sich dabei im Zeitraum 1998 bis 2015 sowohl separat als auch gemeinsam ab. So entstanden Kalkulationsschemata und abgestimmte Bruttolistenpreise, die allen Unternehmen zur

Frühjahrs- und Herbstsaison zur Verfügung gestellt wurden. Das Ergebnis, die Grüne Liste, ist allen Landwirten und Landhändlern bekannt. Unwissenheit schützt allerdings nicht vor Strafe. Die gemeinsame Abstimmung und Festlegung von Preisen durch Wettbewerber ist verboten. Und Wettbewerber sind die Unternehmen auch dann, wenn sie getrennte Vertriebsgebiete und -schwerpunkte haben.

Dem Grunde nach sind damit alle Endverkaufspreise für PSM in den Jahren 1998 bis 2015 durch die Kartellabsprachen infiziert worden. Dass die Preisbildung von der Bruttopreisliste des Großhändlers über den lokalen Landhandel bis zum Agrarbetrieb weitere Korrekturen vorsieht, etwa Rabatte, ist ohne Belang. Solange der Ausgangspunkt, nämlich der Großhandelspreis, verfälscht worden ist, beseitigen Preis Eingriffe auf nachgelagerten Stufen den Kartelleinfluss nicht.

### Was können Landwirte tun?

Kartellrechtswidrige Preisabsprachen werden auch deshalb hart sanktioniert, weil ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen als sehr schädlich eingeschätzt werden. Der Kunde hat möglicherweise jahrzehntelang zu viel gezahlt und dadurch Wohlfahrtsverluste erlitten. Allerdings kümmert sich das BKartA um diesen Aspekt überhaupt nicht und die Bußgelder fließen der Staatskasse zu. Geschädigte Landwirte müssen sich selber rühren, wenn sie einen Schaden vermuten. Damit betreten sie ein neues Terrain, denn die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche ist nicht trivial. Und warum soll man ein fremdes Feld beackern, wenn man nicht weiß, warum?

Hier sind Antworten erforderlich, die allein nur schwer zu finden sind. Es geht darum, ob den Landwirten überhaupt ein Schaden entstanden ist; darum, ob sich die Durchsetzung von Schadensersatz lohnt; darum, ob man das alleine oder besser gemeinsam angehen sollte,

und schließlich darum, ob der Landwirt hierbei Risiken eingeht. Insbesondere die Kreisbauernverbände, häufig die ersten Ansprechpartner vor Ort, betreiben hier in Zusammenarbeit mit spezialisierten Anwaltskanzleien Aufklärungsarbeit. Dadurch ist es beispielsweise in Brandenburg zur Bildung einer Bäuerlichen Geschäftengemeinschaft ([agrarkartell.de](http://agrarkartell.de)) gekommen. Begonnen hat diese Sammelbewegung mit einer Infoveranstaltung des Kreisbauernverbands Havelland und der Kanzlei MJG Rechtsanwälte. Die Mitglieder solcher Sammlungsbewegungen haben sich für die gemeinsame und kostenlose Rechtsdurchsetzung entschieden. Auch wenn das deutsche Recht im Allgemeinen keine Sammelklagen kennt, so können doch Ansprüche vieler in einem Verfahren bei einem Gericht gebündelt werden. Von Vorteil aber nicht zwingend ist hier eine regionale, homogene Klägergruppe. Hier bestehen ähnliche Beschaffungsstrukturen, vergleichbare Bodenqualitäten und eine persönliche Nähe der Landwirte.

Es gibt weitere Angebote am Markt, die eine Rechtsdurchsetzung ermöglichen wollen. Kartellschadensersatz ist, insbesondere bei derzeit anderweitig fehlenden Anlagemöglichkeiten, attraktiv für Investoren. Allerdings ist eines der angebotenen Modelle jüngst im sogenannten Lkw-Kartell gescheitert (Landgericht München, Urteil vom 7. Februar 2020, Az. 37 O 18934/17). Die Kanzlei Hausfeld durfte keine extra errichtete Klagegesellschaft verwenden, um die abgetretenen Ansprüche von Tausenden von Spediteuren einzuklagen. Als Alternative wird vereinzelt ein vollständiger Aufkauf der Schadensersatzansprüche von Geschädigten angeboten. Hier dürfte allerdings die Findung eines fairen Kaufpreises im PSM-Kartell schwierig werden und rechtliche Unsicherheiten bestehen auch hier.

Dr. Peter Gussone  
Henning Hünér  
Rechtsanwälte

## AUSBLICK

Ein paar Dinge stehen heute schon fest. Trotz der gegenteiligen Behauptungen der Großhändler ist die Annahme eines kartellbedingten Preisaufschlages nicht ganz abwegig. Zentrale Bestandteile der Preisgestaltung, die Bruttolistenpreise, wurden jahrzehntelang außerhalb eines freien Wettbewerbs abgestimmt. Es waren alle deutschen Regionen betroffen. Das Kartell wurde von allen führenden sowohl genossenschaftlichen als auch privaten Großhändlern gebildet. Der eigene Landhändler vor Ort war kein Teilnehmer und wird auch nicht in künftige Streitigkeiten um Schadensersatz einbezogen werden. Wie hoch der Schaden aber ausgefallen ist, kann derzeit keiner verlässlich beantworten. Hierfür ist eine umfangreiche Analyse der Einkaufsdaten von Geschädigten vor und nach 2015 erforderlich. Landwirte, die über keinerlei Nachweise für den Einkauf mehr verfügen, haben wenig Erfolgsaussichten. Allerdings muss nicht immer eine Rechnung

vorgelegt werden, wenn auch anders Verkäufer und Preis für die PSM benannt werden können. Es ist mit zahlreichen, langjährigen Gerichtsverfahren zu rechnen, solange keine Kompensationsangebote der Kartellanten vorliegen.

Ein fremdes Feld beackern wird der Landwirt, der seine Buchhaltung im Griff hat und berechtigterweise auf außerordentliche Erlöse für längst abgeschriebene Betriebsmittel hofft. Solange dabei das Aufwand-Nutzen-Verhältnis im Lot ist, erscheint die Durchsetzung der eigenen Schadensersatzansprüche sinnvoll. Im Übrigen können individuelle Umstände im Einzelfall dagesprechen. Für Mitglieder einer bebußten Genossenschaft wird möglicherweise ein interner Weg gefunden. Bei geringeren Schadenspotenzialen, was hauptsächlich mit der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusammenhängt, wird der eigene Anreiz zur Durchsetzung geringer sein.

# Unsere Sorten. So einzigartig wie deine Herausforderungen.

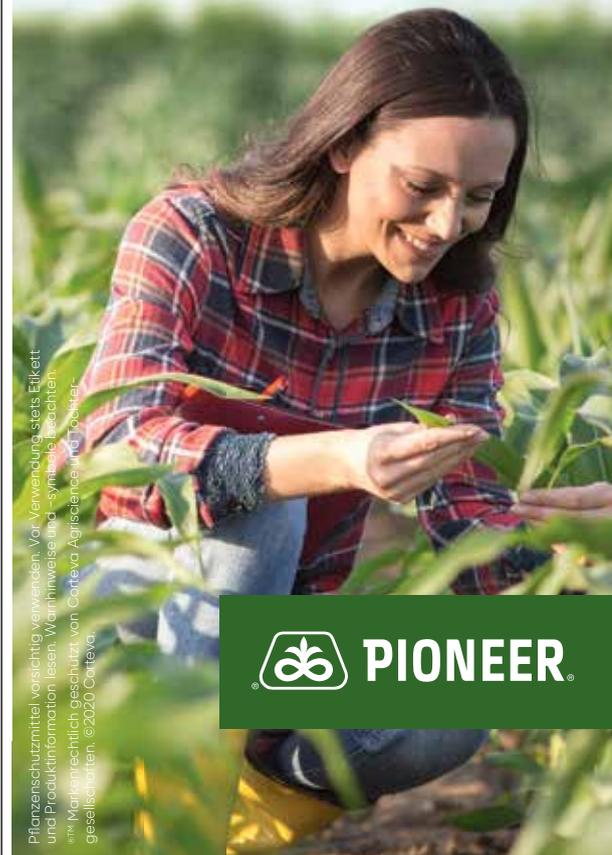
**P7460: (S200/K200)**  
Sehr früher Zahnmais für die Silo- und Körnernutzung.

**P7515: (ca. S220/K210)**  
Frühe Doppelnutzungs-Hybride mit Zahnmaisgenetik.

**P8329: (ca. S250/K240)**  
Ertragsstabile Doppelnutzungssorte mit breiter Anbaueignung.



**LumiGEN™**



 **PIONEER**

Pflanzenschutzmittel, vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.  
© 2020 Corteva Agriscience, ein Tochtergesellschaften. © 2020 Corteva.